

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Tramwaygesellschaft Neuchâtel-St-Blaise** ersucht mit Eingabe vom April 1897 um die Bewilligung zur Verpfändung im **I. Rang** ihrer Tramwaylinie von Neuchâtel „Place Purry“ nach St-Blaise, in einer baulichen Länge von 5297 Meter, samt Betriebsmaterial und Zubehörden, für einen Betrag von **Fr. 250,000** behufs Sicherstellung eines zur Bestreitung der Kosten der Installation der elektrischen Einrichtungen und zur Bezahlung der laufenden Schulden, herrührend aus den Deficiten des Pferdebetriebes der letzten zwei Jahre, zu verwendenden Anleihe im gleichen Betrage.

Soweit die Bahn und die Hochbauten auf öffentlichem Grund und Boden erstellt sind, ergreift das Pfandrecht außer den Oberbau-einrichtungen lediglich das Recht zur Benützung dieses öffentlichen Grund und Bodens für die Anlage der Bahn und Erstellung der Hochbauten nach Maßgabe der zwischen der Bahngesellschaft und den zuständigen Behörden getroffenen Vereinbarungen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **10. Juni** nächsthin auslaufenden **Frist**, binnen welcher allfällige **Einsprachen** gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 28. Mai 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

[²/1]

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die im schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 135, vom 18. dies, publizierte Anzeige der Firma Huber, Hofmann & Cie. in Zürich, wonach sich letztere die Bezeichnung „Zollagentur“ beilegt, machen wir neuerdings zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf aufmerksam, daß eine „Zollagentur“ mit amtlichem Charakter weder in Zürich, noch überhaupt auf einem andern schweizerischen Platze besteht.

Bern, den 28. Mai 1897.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existiert, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Verteilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1897
Date	
Data	
Seite	561-562
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 894

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.